



HESSISCHER LANDTAG

22. 03. 2022

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz über die Organisation der Sozialen Dienste der Justiz und der Führungsaufsicht

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 21. März 2022 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 21. März 2022 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin der Justiz vertreten.

A. Problem

Gemäß den Empfehlungen der Kommission „Zukunft der Sozialen Dienste der Justiz in Hessen“ aus dem Jahr 2006 wurde das Projekt zur Zusammenlegung von Bewährungshilfe und Gerichtshilfe zu einem einheitlichen Sozialen Dienst der Justiz ab dem Jahr 2015 sukzessive in zwei aufeinanderfolgenden Pilotprojekten in mittlerweile sechs von neun Landgerichtsbezirken erprobt.

Zuvor waren die Dienststellen der Gerichtshilfe bei den Staatsanwaltschaften eingerichtet – wie derzeit auch noch in den drei nicht pilotierten Bezirken – und unterstanden der Dienstaufsicht der Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Leitenden Oberstaatsanwälte. Die Dienststellen der Bewährungshilfe sind bei den Landgerichten eingerichtet und unterstehen dort der Dienstaufsicht der Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte.

Im Rahmen der Pilotprojekte wurden die Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer in die Dienststellen der Bewährungshilfe organisatorisch integriert. Neben der räumlichen Zusammenlegung wurde auch die Wahrnehmung der Aufgaben und Tätigkeiten der Bewährungshilfe und Gerichtshilfe neu organisiert. Dadurch wurde gewährleistet, dass zur Aufgabenerfüllung die Aufgaben der Gerichtshilfe auf mehrere Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter verteilt wurden. Gerade in kleineren Dienststellen der Gerichtshilfe, die zuvor nur mit einer Person besetzt waren, besteht nunmehr die Möglichkeit einer Vertretung im Urlaubs- und Krankheitsfall.

Zusätzliche fachliche Synergieeffekte zeigen sich bei der Nutzung der Expertise aus den Bereichen der Bewährungshilfe und der Gerichtshilfe. So verfügen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer beispielsweise im Bereich der Arbeit mit Sexualstraftätern oder Gewaltstraftätern mit hoher Rückfallwahrscheinlichkeit über hinreichende Diagnose- und Interventionsinstrumente. Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer bringen hingegen Erfahrungen aus den Ermittlungsverfahren beispielsweise im Bereich der häuslichen Gewalt und der Berichterstattung im Gnadenvorfahren mit. Ferner besteht die Möglichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, im Aufgabenbereich der unterschiedlichen Fachbereiche flexibel arbeiten zu können, ohne zuvor ein externes Bewerbungsverfahren durchlaufen oder auf eine freie Stelle warten zu müssen. Zukünftig soll dies durch eine interne Aufgabenzuweisung in den Sozialen Diensten der Justiz möglich sein. Nicht zuletzt haben durch die Zusammenlegung von Bewährungshilfe und Gerichtshilfe nunmehr auch die mit den Aufgaben der Gerichtshilfe betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit, Führungspositionen zu übernehmen.

Die Zusammenlegung der Bewährungshilfe und Gerichtshilfe wurde seit dem Jahr 2015 begleitend wissenschaftlich evaluiert. Der Evaluationsbericht aus dem Jahr 2020 kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass sich durch eine hessenweite Zusammenlegung der Bewährungshilfe und der Gerichtshilfe die Effizienz und Effektivität der sozialen Arbeit im Gefüge der Justiz steigern lässt. Eine den vielfältigen Lebens- und Problemlagen der Probandinnen und Probanden entsprechende Bündelung der Kompetenzen in gemeinsamen Dienststellen ist ein weiterer Schritt zu mehr Sicherheit der Allgemeinheit und Wahrung der verlässlichen Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen.

B. Lösung

Auf der bestehenden rechtlichen Grundlage ist eine dauerhafte, hessenweite Umsetzung der Reform hin zu den Sozialen Diensten der Justiz nicht möglich. Nach dem Gesetz über die Organisation der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht obliegt die Aufsicht über Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer der Leitenden Oberstaatsanwältin oder dem Leitenden Oberstaatsanwalt. Für eine dauerhafte Zusammenlegung der Dienste bedarf es daher der Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Aufgaben der Gerichtshilfe wahrnehmen, an die Landgerichte. Das neue Gesetz hebt die bisher geltende Trennung von Bewährungshilfe und Gerichtshilfe auf und weist den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte die Fach- und Dienstaufsicht über Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer zu. Eine solche Organisation der Sozialen Dienste der Justiz ist durch Art. 294 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zugelassen und wird bereits in zwölf von sechzehn Bundesländern praktiziert.

C. Befristung

Nach dem Ersten Teil Nr. 2.1.2 Buchstabe i des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 13. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2) ist das Gesetz von der Befristung ausgenommen, da es der Bestimmung von Zuständigkeiten dient bzw. organisatorischen Charakter hat.

D. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen, unbefriedigenden Zustands, der den fachlichen Fortschritt und die Schaffung von Synergieeffekten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufträge der Bewährungshilfe und Gerichtshilfe behindert.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ausgaben
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr 2022	5.600 €		5.600 €	

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Es können durch Stellenanhebungen auf Leitungsebene von Besoldungsgruppe A 12 auf A 13 finanzielle Auswirkungen in geringfügigem Umfang erwachsen.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über die Organisation der Sozialen Dienste der Justiz
und der Führungsaufsicht**

Vom

**§ 1
Soziale Dienste der Justiz, Führungsaufsichtsstellen**

- (1) Bei den Landgerichten werden gemeinsame Dienststellen der Bewährungshilfe und der Gerichtshilfe (Soziale Dienste der Justiz) eingerichtet.
- (2) Die Führungsaufsichtsstellen nach § 68a des Strafgesetzbuches bestehen bei den Landgerichten.

**§ 2
Aufsicht**

Die Sozialen Dienste der Justiz und die Führungsaufsichtsstellen unterstehen der Aufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts.

**§ 3¹
Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Organisation der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht vom 25. September 1990 (GVBl. I S. 563, 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34, 36), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Gesetz soll die Gerichts- und Bewährungshilfe zu einheitlichen Sozialen Diensten der Justiz in Hessen zusammenführen. Ziel ist die Stärkung der Gerichts- und Bewährungshilfe durch die Bündelung von Personalressourcen sowie die Nutzung weiterer Synergieeffekte.

Gemäß den Empfehlungen der Kommission „Zukunft der Sozialen Dienste der Justiz in Hessen“ aus dem Jahr 2006 wurde das Projekt zur Zusammenlegung von Bewährungshilfe und Gerichtshilfe zu einem einheitlichen Sozialen Dienst der Justiz ab dem Jahr 2015 sukzessive in zwei aufeinanderfolgenden Pilotprojekten in mittlerweile sechs von neun Landgerichtsbezirken pilotiert. Die Zusammenlegung der Bewährungshilfe und Gerichtshilfe wurde seit dem Jahr 2015 begleitend wissenschaftlich evaluiert. Der Evaluationsbericht aus dem Jahr 2020 kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass sich durch eine hessenweite Zusammenlegung der Bewährungshilfe und der Gerichtshilfe die Effizienz und Effektivität der sozialen Arbeit im Gefüge der Justiz steigern lässt. Eine den vielfältigen Lebens- und Problemlagen der Probandinnen und Probanden entsprechende Bündelung der Kompetenzen in gemeinsamen Dienststellen ist ein weiterer Schritt zu mehr Sicherheit der Allgemeinheit und Wahrung der verlässlichen Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen.

Zuvor waren die Dienststellen der Gerichtshilfe bei den Staatsanwaltschaften eingerichtet - wie derzeit auch noch in den drei nicht pilotierten Bezirken - und unterstanden der Dienstaufsicht der Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Leitenden Oberstaatsanwälte. Die Dienststellen der Bewährungshilfe sind bei den Landgerichten eingerichtet und unterstehen dort der Dienstaufsicht der Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte.

Im Rahmen der Pilotierung wurden die Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer in die Dienststellen der Bewährungshilfe organisatorisch integriert. Neben der räumlichen Zusammenlegung wurde auch die Wahrnehmung der Aufgaben und Tätigkeiten der Bewährungshilfe und Gerichtshilfe neu organisiert. Dadurch wurde gewährleistet, dass die Aufgaben der Gerichtshilfe auf mehrere So-

¹ Hebt auf FFN 24-28.

zialarbeiterinnen und Sozialarbeiter verteilt wurden. Gerade in kleineren Dienststellen der Gerichtshilfe, die zuvor nur mit einer Person besetzt waren, besteht nunmehr die Möglichkeit einer Vertretung im Urlaubs- und Krankheitsfall.

Zusätzliche fachliche Synergieeffekte zeigen sich bei der Nutzung der Expertise aus den Bereichen der Bewährungshilfe und der Gerichtshilfe. So verfügen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer beispielsweise im Bereich der Arbeit mit Sexualstraftätern oder Gewaltstraftätern mit hoher Rückfallwahrscheinlichkeit über bewährte Diagnose- und Interventionsinstrumente. Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer bringen hingegen Erfahrungen aus den Ermittlungsverfahren beispielsweise im Bereich der häuslichen Gewalt und der Berichterstattung im Gnadenverfahren mit. Ferner besteht die Möglichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in den Aufgabenbereichen der unterschiedlichen Fachbereiche flexibel arbeiten zu können, ohne zuvor ein externes Bewerbungsverfahren durchlaufen oder auf Freiwerden einer Planstelle warten zu müssen. Zukünftig soll dies durch eine interne Aufgabenzuweisung in den Sozialen Diensten der Justiz möglich sein. Nicht zuletzt haben durch die Zusammenlegung von Bewährungshilfe und Gerichtshilfe nunmehr auch die mit den Aufgaben der Gerichtshilfe betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit, Führungspositionen zu übernehmen. Eine damit gegebenenfalls verbundene höhere Besoldung kann zusätzlicher Ansporn für die Ausübung der anspruchsvollen Tätigkeit sein. Dies kommt insbesondere in größeren Dienststellen mit einer Vielzahl an entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Betracht. Durch die Zusammenlegung der Bewährungs- und Gerichtshilfe können die Aufgaben der Gerichtshilfe auf mehrere Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter verteilt werden. Das erweitert die Vertretungsoptionen und bietet für die mit den Aufgaben der Gerichtshilfe betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit, an Supervisionssitzungen zur Stärkung der professionellen Identität teilzunehmen. Blinde Flecken oder fehlende Handlungsalternativen im Beratungs- und Unterstützungsprozess können in Fallkonferenzen mit einer größeren Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern aufgefangen und gemildert werden. Die Fallkonferenzen können damit künftig qualitativ noch bessere Resultate erbringen, so die Rückfallprophylaxe bei den Probandinnen und Probanden fördern und somit deren Rückfallrisiko weiter senken.

Auch im Bereich der Ermittlungsverfahren wegen Besitzes von kinderpornografischen Schriften können Synergieeffekte genutzt werden. Hierbei kann auch das fundierte Hintergrundwissen der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer im Bereich von Sexualstraftaten bei der Beauftragung der Sozialen Dienste der Justiz als Gerichtshilfe durch die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren eingesetzt werden. Dies kann helfen, in diesen Verfahren zukünftig eine noch differenziertere Urteilsfindung vorzubereiten.

II. Auswirkungen

Durch Stellenanhebungen für die Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter der Sozialen Dienste der Justiz können finanzielle Auswirkungen in geringfügigem Umfang erwachsen. Im Übrigen werden jedoch keine Mehrkosten entstehen. Für Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

§ 1 Abs. 1 ordnet auch die Gerichtshilfe den Landgerichten zu. Durch die Regelung werden bei den Landgerichten gemeinsame Dienststellen für die Sozialen Dienste der Justiz (Bewährungshilfe und Gerichtshilfe) eingerichtet.

§ 1 Abs. 2 ordnet die Führungsaufsichtsstellen den Landgerichten zu, in dessen Zuständigkeit sie bereits sind und verbleiben.

Zu § 2

§ 2 ordnet die Dienstaufsicht über die neu geschaffenen Sozialen Dienste der Justiz der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts zu. Durch die Regelung werden bei den Landgerichten neue Zuständigkeiten hinsichtlich der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten über die mit den Aufgaben der Gerichtshilfe betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschaffen. Die Führungsaufsichtsstellen sind bereits den Landgerichten zugeordnet und verbleiben in deren Zuständigkeit.

Zu § 3

§ 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und die Aufhebung des bisherigen Gesetzes.

Wiesbaden, 21. März 2022

Der Hessische Ministerpräsident
Volker Bouffier

Die Hessische Ministerin der Justiz
Eva Kühne-Hörmann